

Nr. 948.25.

N i e d e r s c h r i f t .

Versitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Professor Dr. L e i d i g

(Lichtspielgewerbe),

Heinz F o u e t e

(Kunst u. Literatur),

Karoline F r e h a

(Volkswohlfahrt),

Heinrich S i m m e r m a n n

(" ").

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Ablehnung des Bildstreifens :

„ G o l d r a u s c h „

zur Verführung von Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

für Beschwerdeführer niemand,

für Antragsteller : Dr. iur Walther F r i e d m a n n

und Herr M e r n e t z .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bereits zweimal - am 20. und 30. Oktober 1925 - Nr. 11549 und 11646 - zur Verführung von Jugendlichen freigegeben werden ist.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung vom 22. Dezember 1925 und der Erklärung des gemäß § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugendlichen sowie der von den Beisitzern schriftlich begründeten Beschwerde vom gleichen Tage äusserte sich der Sachwalter des Antragstellers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 22. Dezember 1925 - Nr. 12030 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Verführung im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt II nach Titel 6 : Ein Mann im Schnee sieht einen Revolver aus der Tasche seines Pelzes und geht auf einen anderen Mann zu, der an einem Schlitten beschäftigt ist. Beide ringen mit einander. Ein zweiter Mann, der in einem Selt sitzt, erhebt sich und geht mit erhobenem Revolver hinaus. Er legt auf den Verbrecher an. Jener dreht sich um und schießt die beiden Männer (Polizisten) nieder. Er fährt in deren Schlitten davon, wobei die Leichen der Erschossenen im Schnee liegend zu sehen sind.

Länge : 15,40 m.

- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe .

- I. Soweit die Entscheidung der Prüfstelle auf ein gänzlich Verbot des Bildstreifens zur Verführung vor Jugendlichen erkennt, obwohl sie nur die in der Begründung einzeln aufgeführten Teile und die nicht näher bezeichneten „ aufregenden “ Bildfolgen als ungeeignet für Jugendliche erachtet, verletzt sie § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes. Ihre Aufhebung nach dem Antrag der von zwei Beisitzern erhobenen Amtsbeschwerde gemäss § 12 Abs.2 a.a.O. in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang ist daher aus Rechtsgründen geboten.

II. Eine nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes ver-
sehende Wirkung hat die Oberprüfstelle in ~~Übereinstimmung~~
mit dem Gutachten des in der Verinstanz gehörten Jugendli-
chen (§ 11 Abs. 2) und der Bes ~~oh~~werde nur hinsichtlich
der Bildfolge festzustellen vermocht, in der das Erschie-
ßen zweier Polizeibeamten durch einen steckbrieflich ver-
folgten Verbrecher geschildert wird (Akt II nach Titel 6).
Dagegen entfällt bei den übrigen im Vorderurteil aufgeführ-
ten Bildfolgen, deren Verbot die Prüfstelle für geboten
erachtet, (Akt I nach Titel 18 : Ringkampf zweier Män-
ner, Akt II nach Titel 9 und 10: Wahnverstellungen unter
den Hütteninsassen, nach Titel 12 : Verfolgungsszene beider,
Akt III nach Titel 3 : Niederschlagen eines Goldgräbers
und Akt IV nach Titel 2 : rohe Szenen in Fanslekal) durch-
weg das Tatbestandsmerkmal der subjektiv versehenden Wir-
kung, da keine dieser Handlungen - von der Bildfolge Akt
III nach Titel 3 abgesehen - für die Beteiligten nennens-
werte körperliche oder gesundheitliche Folgen hat. Sie
alle werden überdies auch für das Auffassungsvermögen von
Kindern und Jugendlichen durch ^{die} groteske und ständige Reiz-
terkeit auslösende Darstellung durch den Hauptdarsteller
ernsthaft nachteiliger Wirkungen entkleidet. Die Bildfolge
Akt III nach Titel 3 erfährt bald danach ~~dadurch~~ eine befrei-
ende Lösung, dass der Betroffene sein Gedächtnis wieder
erlangt und mit Charlie die vergessene Mißne findet (Akt
VII nach Titel 1).

III. Die Besorgnis der Prüfstelle, wonach gewisse „ auf -
regende“ Darstellungen - gemeint sind mangels näherer Be-
zeichnung im Vorderurteil wohl die Begebenheiten in der

über

über den Schneeabhang schwebenden Rütte am Ende des VI und zu Beginn des VII. Aktes - geeignet seien, durch übermäßige Anspannung der Nerven die gesundheitliche Entwicklung Jugendlicher zu gefährden oder auch ihre Phantasie übermäßig in Anspruch zu nehmen (§ 3 Abs.2), wird von der Oberprüfstelle nicht geteilt. Auch bei diesen Darstellungen tritt die Unwirklichkeit des Geschehens in einem Masse zu Tage, dass selbst Jugendliche jüngeren Alters sie durchschauen werden. Einzukennt, dass diese Bildfolge bei aller Gefährlichkeit der dargestellten Situationen nicht ein einziges Mal den Eindruck einer Todesangst der Beteiligten aufkommen lässt, sondern durch ihre humorvolle Wiedergabe ständig in den Bereich des Komischen verflocht bleibt.

- IV. Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2 und Abs.3, 3 Abs.2 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen war daher wie gesehen zu erkennen.

gläubigt :

lerungsinspektor.